

**Stadtplanungsamt
im Hause**

Aufforderung des Stadtplanungsamtes, zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 M Ä II „Südlich der Stinnesstraße“ Stellung zu nehmen

Von Seiten des Umweltamtes wird zur Planung wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Licht

Keine Einwände.

Allgemein

Der naturschutzfachliche Flächenausgleich ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu bilanzieren und auszugleichen.

Artenschutz

Bei Verwendung von Glasflächen und anderen spiegelnden Elementen sind die Belange des Vogelschutzes zu beachten.

Hinweise:

Allgemeiner Artenschutz

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die im Zug der Baumaßnahme nicht erhalten werden können, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar abgeschnitten werden.

Besonderer Artenschutz

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Im Zweifelsfall ist ein Fachgutachten einzuholen und dem Umweltamt vorzulegen.

Lärmschutz

Im Zuge dieses Verfahrens soll die schalltechnische Untersuchung der Firma emplan (Projekt-Nr. 2009248) vom 02.11.2009 nach DIN 45691 – Geräuschkontingentierung – zum Bebauungsplan Nr. 114 M „GVZ-Erweiterung“ überarbeitet und an die neue Situation vor Ort angepasst werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Bebauungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“ Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 114 J und Nr. 114 M geändert werden.

Daher bietet es sich an, für die Bebauungspläne Nr. 114 M Ä I und Nr. 114 O die Geräuschkontingentierung gemeinsam anzupassen.

Zu den in der Begründung zum Bebauungsplan unter der Nr. 1.8 angeführten Erläuterungen zur Schallsituation sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Planung keine weiteren Ergänzungen notwendig.

Bodenschutz

Die Flurstücke 2407/4, 2411/4, 2413/3, 2413/9, 2413/10, 2413/11, 2415/23, 2415/24, 2418 und 2422/7 Gemarkung Ingolstadt sind nicht in dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (ABuDIS) registriert.

vorsorgender Bodenschutz

Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die §§ 1, 3, 4, 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie den § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch hingewiesen.

- Dem Schutz des Bodens soll mit einfachen Mitteln wie z.B. durch den Einsatz von Baggermatratzen, Kettenfahrzeugen sowie die Durchführung der Baumaßnahmen nur bei trockener Witterung und trockenem Boden nachgekommen werden.

- Der Abtrag des Oberbodens hat rückschreitend bevorzugt mit Raupenbaggern zu erfolgen, wobei der Oberboden abzuheben, nicht abzuschieben ist (DIN 19639, DIN 18915). Bei der Zwischenlagerung des Bodens ist auf eine Trennung der Bodenhorizonte zu achten (DIN 19731).

- Oberbodenmieten dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten und dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

- Bei einer nicht vermeidbaren Beanspruchung der vorliegenden Auenböden sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um der standörtlich hohen Verdichtungsempfindlichkeit entgegenzuwirken, z. B. erhöhte Anforderungen an lastverteilende Maßnahmen nach der DIN 19639.

- Nach Abschluss der Baumaßnahmen und der Rekultivierung sind die natürlichen Bodenfunktionen insbesondere die Funktionen der durchwurzelbaren Bodenschicht ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung möglichst vollständig wieder herzustellen (§ 2 BBodSchG, DIN 19639).

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet, welches fast ausschließlich aus Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm besteht (BayernAtlas). Es handelt sich um bindige Böden, die aufgrund ihrer Eigenschaften als besonders verdichtungsgefährdende Gebiete gelten. Daher wird empfohlen, während der Baumaßnahmen bereits vorhandene Wege für die Befahrung der Böden mit Baufahrzeugen zu benutzen. Außerdem soll der Boden während eines Niederschlagsereignisses nicht befahren werden.

Eine Geringhaltung der Flächenversiegelung sowie die Wahl der Versiegelungsart (wassergebundene Decken, versickerungsfähige Beläge) liefern einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Bodenfunktionen und stellen wirkungsvolle Maßnahmen der Starkregenvorsorge dar.

Altlasten

-

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im Auftrag

